



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

d) Gewerbliche Berufs-, Handels- und Frauenarbeitsschulen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

6. Klasse. *Chemie*: Verbrennungsvorgang. Seine Beschleunigung und Löschung in grundsätzlichen Ausführungen. Sauerstoffschutzgeräte. — Chlor. Phosgen.

*Physik*: Im Anschluß an die kinetische Gastheorie und die Brownsche Bewegung: Gase und Dämpfe, Schwebstoffe, Staube; Verhalten dieser Körper in der Luft; Filterwirkung.

7. Klasse. *Chemie*: Verbrennung des Phosphors, Aluminiums, Magnesiums, Elektrons und der Thermitgemische. Thermochemisches. Ergänzungen zum Wesen des Verbrennungsvorgangs. Zeitlicher Verlauf. Lösungsverfahren. Flammenschutzmittel. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

*Biologie*: Atmung. Blut und Blutkreislauf. Gaserkrankungen. Erste Hilfe bei Gaserkrankungen.

8. Klasse. *Chemie*: Die chemischen Kampfstoffe. Kohlenoxyd (Leuchtgas). Gasschutzmittel. CO-Filtereinsatz.

Für die anderen Formen der Höheren Schule treten z. T. entsprechend den Bestimmungen von „Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule“ Verschiebungen auf andere Klassen ein. Wo die Einordnung in die vorgeschriebenen Lehrpläne nicht auf diese Weise möglich ist, müssen durch Anstaltslehrplan Luftschutzunterweisungen eingebaut werden. Auch bei der oben vorgeschlagenen Aufteilung müssen Zusammenfassungen und Abrundungen an passenden Stellen vorgesehen werden.

d) *Gewerbliche Berufs-, Handels- und Frauenarbeitsschulen*

Die „Richtlinien“ für die in der Ueberschrift genannten Schulen enthalten im Gegensatz zu denen der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen keine Einzelaufzählung der pflichtmäßig zu erarbeitenden Stoffe. Die Begründung dafür ergibt sich ohne weiteres aus der Struktur dieser Schulen, die in den verschiedenen Städten ganz verschieden aufgebaut sind, unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen arbeiten und nur wenige Wochenstunden für ihren Unterricht zur Verfügung haben.<sup>1)</sup> So werden in der Berufsschule eines kleinen Ortes die Lehrlinge aller verwandten Berufe meist in einer Klasse und noch dazu

<sup>1)</sup> Vgl. zum folgenden G. Lersch, Der „Luftschutzerlaß“ vom 30. 10. 1939 und der Unterricht in den Berufs- und Fachschulen („Luftfahrt und Schule“, V., S. 83).

ohne Rücksicht auf die Lehr- und Schuljahre vereinigt sein; Berliner Berufs- und Fachschulen zeigen dagegen eine weitgehende Aufgliederung, so daß es z. B. besondere Klassen für Werkzeugmacher, Mechaniker, Bauschlosser, Installationshandwerker usw. innerhalb einer Berufsschule für das Metallgewerbe, ja, sogar ganze Schulen für die genannten Einzelzweige gibt. Jede dieser Schulen arbeitet nach eigenem Lehrplan für die berufskundlichen Fächer. Nur für die sogenannte Gemeinschaftskunde sind einheitliche Lehrpläne möglich, aber auch nicht allgemein vorhanden.

Bei dieser Sachlage mußte der Luftschutzerlaß die Luftschutzunterweisung in den genannten Schulen auf das Wesentliche beschränken. Er fordert Einbau des Luftschutzes in alle geeigneten Arbeitsgebiete, überläßt aber die Festlegung des Umfangs der verantwortlichen Entscheidung des Schulleiters, der die örtlichen Bedingtheiten auf Grund seiner Erfahrung berücksichtigen und das zu Fordernde in den Lehrplänen festlegen soll.

Es dürfte selbstverständlich sein, daß in den Berufs- und Fachschulen die Gebiete besonders herangezogen werden müssen, die in den anderen Schularten zum Pflichtunterricht gehören. Aufbauend auf den Kenntnissen, die von der Volksschule mitgebracht worden sind, wird man die Fragen der Brandgefahr und des Brandschutzes, der Gasgefahr und des Gasschutzes und der Ersten Hilfe bei Kampfstoffverletzungen in erster Linie behandeln. Sie werden ergänzt werden müssen durch allgemeine Besprechungen über Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit Deutschlands, Aufbau des deutschen Luftschutzes und Anweisungen zum richtigen Verhalten beim Fliegeralarm. Für diese Ergänzungen kommt in erster Linie der gemeinschaftskundliche Unterricht in Betracht. Da ihm nur wenige Stunden zur Verfügung stehen, wird es eine Hauptaufgabe bei der Aufstellung des Luftschutzlehrplans der Schule sein, die für den berufskundlichen Unterricht geeigneten Luftschutzfragen auszusondern und so die Gemeinschaftskunde zu entlasten. Diese Verteilung hat den weiteren Vorteil, daß die ausgesonderten Stoffe in einer Weise behandelt werden können, die dem Schüler besonders nahe liegt, da die Verknüpfung mit seiner durch den Beruf gegebenen Vorstellungswelt eng gestaltet werden kann. So wird die Besprechung der Wirkung der chemischen Kampfstoffe auf den Menschen, auf Gebrauchsgegenstände, Lebens- und Genußmittel und die Behandlung der

sich dagegen richtenden Schutzmaßnahmen in den Klassen des Nahrungsmittelgewerbes auf Interesse stoßen, weil es sich für diese Lehrlinge dabei um durchaus praktische Fragen handelt, mit denen sie sich einmal auseinandersetzen müssen. In Bauhandwerkerklassen werden Luftschutzraumbau und andere Fragen des baulichen Luftschutzes ohne Zwang eingeordnet werden können. Der Fachunterricht in Klassen des Leichtmetallgewerbes wird auf die Verbrennungsvorgänge beim Elektron und Thermit und damit im Zusammenhang auf die Bekämpfung der Brandbomben eingehen können. Drogistenklassen werden den Schutz gegen chemische Kampfstoffe und Erste Hilfe bei Gaserkrankungen als selbstverständliche Teile ihrer Fachkunde ansehen. Schwierigkeiten werden also bei der Berücksichtigung des Luftschutzes im Unterricht der Berufs- und Fachschulen kaum entstehen. Die Eingliederung ist leicht möglich. Gewarnt werden muß vielmehr vor jedem Zuviel. „Bei Ausnutzung aller Möglichkeiten würde für die Berufskunde nicht mehr viel übrigbleiben“<sup>1)</sup>.

Neben den erwähnten neueren Vorschlägen von G. Lerch sei noch verwiesen auf die Aufsätze von E. Sonnenfeld<sup>2)</sup> und M. Jacob<sup>3)</sup>, die für den Unterricht in den Berufsschulen für Mädchen Anregungen geben.

### 3. Gelegentliche Unterweisungen

#### a) Allgemeines

Wie der „Luftschutzerlaß“ ausdrücklich betont, bieten sich Gelegenheiten zur Berücksichtigung des Luftschutzes im Unterricht „häufig und ohne Zwang“. Daß Uebertreibungen vermieden werden müssen, sei nochmals besonders betont. Aber Möglichkeiten, die sich sinnvoll ausnutzen lassen, dürfen auch nicht beiseite gelassen werden. Wie das im Unterricht geschehen kann, wurde bereits auf S. 90 ff. an einigen Beispielen erläutert. (Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit Deutschlands in der Erdkunde, Luftschutz in Rechen- und Mathematikaufgaben,

<sup>1)</sup> *Lerch a. a. O.*, S. 84.

<sup>2)</sup> *Die Bedeutung und die methodische Behandlung der sanitären Laienhilfe als Unterrichtsstoff für Mädchen in Berufs- und Fachschulen („Luftfahrt und Schule“*, I., S. 95).

<sup>3)</sup> *Der Luftschutzgedanke in der Mädchen-Berufsschule („Luftfahrt und Schule“*, III., S. 94).